



Amtliche Mitteilung von Steinbach am Ziehberg

Ausgabe vom 13.05.2019

EU-Wahl 2019

**Wahllokal: Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg, ehem. Postamt
am Sonntag, den 26. Mai 2019
von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden EU Wahl optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen im Mai eine „Amtliche Wahlinformation – Europawahl 2019“ zustellen.

Zur Wahl im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt (Amtliche Wahlinformation) **und einen amtlichen Lichtbildausweis** mit.

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“, weil diese personalisiert ist. Es gibt drei Möglichkeiten der Beantragung: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder elektronisch im Internet. Mit dem personalisierten Code in der „Amtlichen Wahlinformation“ können Sie rund um die Uhr auf www.wahlkartenantrag.at Ihre Wahlkarte beantragen.

Unsere Tipps: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können nicht telefonisch beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 22. Mai 2019. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 26. Mai 2019, 17 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal abzugeben.



Jubelpaarfeier

Wegen der Datenschutzgrundverordnung ist es uns leider nicht mehr möglich die Adressen für unsere Jubelpaare weiterzugeben.

Daher bitten wir alle die **25, 50, 60,... Jahre** verheiratet sind, sich an der Feier am **30. Juni 2019** zu beteiligen und sich am Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg bis spätestens 29. Mai 2019 zu melden. 07582/7255.

Die Goldhaubengruppe Steinbach am Ziehberg

Wasserbezug/Poolbefüllung

Wir ersuchen all jene Personen, die Ihre Schwimmbecken über die Ortswasserleitung mit Wasser befüllen, verlässlich mit dem Wasserwart der Gemeinde Franz Pramhas 0664/4993408, den Termin für die Poolbefüllung abzusprechen. Dies vor allem deshalb, damit keine Engpässe bei der Wasserversorgung entstehen.

Bitte sorgsam mit Trinkwasser umgehen. Auf Tätigkeiten wie Autowaschen, Bewässern von Rasenflächen, Nachfüllen von Schwimmbecken etc. bei Trockenheit verzichten. Sollten Sie eine größere Wassermenge benötigen, bitte vorher mit unserem Wasserwart Franz Pramhas Kontakt aufnehmen.

Information der Straßenmeisterei Kirchdorf

Vorsicht und Umsicht beim Pflügen. Grenzverletzungen sind kein Kavaliersdelikt!

Es tritt vermehrt auf, dass entlang von Bundes- und Landesstraßen aber auch Gemeindestraßen Grundgrenzen verletzt werden, Grenzzeichen nicht beachtet und sogar mit dem Pflug ausgeackert werden, sowie Straßengräben zugeschüttet und Durchlässe beschädigt werden. Das Bankett und der Straßengraben sind wichtige Faktoren für die Haltbarkeit einer Straße. Das Bankett dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Die Straßengräben ermöglichen das schadlose Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit der Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein Bankett durch Einackern beschädigt oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind Folgeschäden am Fahrbahnbelaag nicht zu verhindern. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv. Wer Grenzmarken und Grenzsteine beschädigt oder ausreißt, ist nach § 125 (Sachbeschädigung) und § 230 (Versetzen von Grenzzeichen) des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Die Kosten für eine Wiederherstellung oder Grenzpunktaufmessungen hat der Schadensverursacher zu tragen.

Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern an Landesstraßen und 15m an Bundesstraßen neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

Vor Herstellung einer der in der zit. Regelung genannten Anlagen ist daher die Genehmigung seitens der zuständigen Straßenverwaltung einzuholen. Bei Bundes- und Landesstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenmeisterei Kirchdorf, im Bereich von Gemeindestraßen bei der Gemeinde.

Raffael Gittmaier

Dienststellenleiter

Bürgerinformation

Am Freitag, 31. Mai 2019 und Freitag, 21. Juni 2019 ist das Gemeindeamt geschlossen

Impressum: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Gemeindeamt Steinbach am Ziehbühl 4562 Steinbach am Ziehbühl, Steinbach 4

Tel. 07582/7255, Fax 07582/7255-25

Email: gemeinde@steinbach-ziehbühl.ooe.gv.at Homepage: www.steinbach-ziehbühl.at

Erscheinungsort/Verlagspostamt 4562 Steinbach am Ziehbühl